**Abschlussprüfung**

**Verkäufer / Verkäuferin**

Für die Abschlussprüfung wurden vier Prüfungsbereiche definiert.

1. **Schriftliche Prüfung**

Schriftlich zu prüfen sind die drei Prüfungsbereiche:

* Verkauf und Werbemaßnahmen (90 Minuten)
* Warenwirtschaft und Kalkulation (60 Minuten)
* Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten).

1. **Mündliche Prüfung**

Mündlich zu prüfen ist der Prüfungsbereich Fachgespräch in der Wahlqualifikation.

* Der Prüfling hat zuvor eine von vier möglichen Wahlqualifikationen ausgewählt.
* Der Prüfungsausschuss stellt dem Prüfling zwei praxisbezogene Aufgaben, aus denen der Prüfling eine Aufgabe auswählt. Grundlage für beide Prüfungsaufgaben ist die im Ausbildungsvertrag ausgewiesene Wahlqualifikation.
* Für diese Vorbereitung auf das Fallbezogene Fachgespräch ist dem Prüfling eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten einzuräumen.
* Zu Beginn des Fallbezogenen Fachgesprächs erhält der Prüfling die Möglichkeit, seinen Lösungsweg darzustellen. Daraus entwickelt sich das Fachgespräch.
* Das Fallbezogene Fachgespräch soll höchstens 20 Minuten dauern.

1. **Gewichtung und Bestehensregelung**

Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche werden wie folgt gewichtet:

* Verkauf und Werbemaßnahmen mit 25 Prozent
* Warenwirtschaft und Kalkulation mit 15 Prozent
* Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent sowie
* Fachgespräch in der Wahlqualifikation mit 50 Prozent.

Die Verkäuferprüfung ist bestanden, wenn

* das Gesamtergebnis mindestens ausreichend ist (mindestens 50 Punkte)
* der Prüfungsbereich Fachgespräch in der Wahlqualifikation ebenfalls mit mindestens ausreichend bewertet wurde
* mindestens zwei weitere Prüfungsbereiche mit ausreichend bewertet wurden und
* kein Prüfungsbereich mit ungenügend bewertet wurde.

Eine mangelhafte Prüfungsnote in einem der schriftlichen Prüfungsbereiche verhindert nicht das Bestehen der Prüfung, wenn sie durch entsprechend gute andere Prüfungsleistungen ausgeglichen wird. In einem der schriftlichen Prüfungsbereiche wird zudem auf Antrag des Prüflings eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt, wenn der Prüfungsbereich mit schlechter als ausreichend bewertet wurde und die mündliche Ergänzungsprüfung den Ausschlag für das Bestehen geben kann. Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Bei einer mündlichen Ergänzungsprüfung werden das Ergebnis aus dem schriftlichen Prüfungsbereich und das aus dem mündlichen Bereich im Verhältnis 2 : 1 gewichtet. Das Ziel einer Notenverbesserung und damit eines besseren Abschlusszeugnisses allein reichen nicht aus, um eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen zu können.

Die vorliegenden Informationen basieren auf folgenden Quellen:  
<https://einzelhandel.de/images/Bildung/HDEBrosch%C3%BCre_2017.pdf> (Stand: 09.08.2022); BBiG